

50. Gehören Ausstattungen zu den unentgeltlichen Zuwendungen im Sinne des § 1369 BGB.?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 14. Oktober 1912 i. S. G. (Bekl.) w. G. (Kl.).  
Rep. IV. 133/12.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien sind seit dem 16. April 1904 miteinander verheiratet, leben aber seit einiger Zeit getrennt. Am 5. Juli 1904 erhielt die Klägerin von ihren Eltern eine Mitgift von 22500 M, und zwar, wie es in dem von beiden Parteien unterzeichneten Scheine von demselben Tage ausdrücklich heißt, „als Vorbehaltsgut“. Nach der Trennung verlangte die Klägerin ihre Mitgift vom Beklagten, in dessen Hände sie gelangt war, zurück. Der Beklagte weigerte sich, wurde jedoch vom Landgerichte zur Rückgabe verurteilt. Seine Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Unentgeltlich im Sinne des § 1369 ist jede Zuwendung, für die der Zuwendende kein Entgelt, keine oder keine gleichwertige Gegenleistung erhält. Zu den unentgeltlichen Zuwendungen im Sinne des § 1369 gehören daher nicht bloß Schenkungen in der engeren Bedeutung des § 516 Abs. 1 BGB., sondern auch sonstige Zuwendungen, für die der Zuwendende keine oder keine gleichwertige

Gegenleistung erhält, grundsätzlich insbesondere auch Ausstattungen der in § 1624 erwähnten Art, selbst wenn sie nicht als Schenkungen gelten, da für sie gleichfalls kein Entgelt gewährt zu werden pflegt. Hierüber herrscht unter den Auslegern des § 1369 Einverständnis. Nur darüber gehen die Ansichten der Schriftsteller auseinander, ob Ausstattungen auch im Sinne des § 32 Nr. 1 R.D. sowie des § 3 Nr. 3 AnfG. regelmäßig als unentgeltliche Verfügungen anzusehen sind oder nicht. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es indessen hier nicht, da, selbst wenn sie zu verneinen wäre, daraus für den keinesfalls gleichgearteten Fall des § 1369 B.G.B. kein sicherer Schluß gezogen werden könnte. Der Umstand, daß das Bürgerliche Gesetzbuch eine sittliche Pflicht der Eltern anerkennt, ihren Kindern bei der Verheiratung oder Erlangung einer selbständigen Lebensstellung eine angemessene Ausstattung zu gewähren (hierauf beruht die Vorschrift des § 1624, Begr. I. Entw. Bd. 4 S. 718), kann einer unentgeltlich gewährten Ausstattung die Eigenschaft einer unentgeltlichen Zuwendung im Sinne des § 1369 nicht nehmen. Spricht doch das Bürgerliche Gesetzbuch an zahlreichen Stellen (vgl. namentlich § 534) und gerade auch auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts (vgl. § 1446 Abs. 2) von Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht entsprochen wird, und gibt es doch damit zu erkennen, daß in seinem Geltungsbereiche selbst die wichtigsten unentgeltlichen Zuwendungen, die Schenkungen, dadurch, daß sie zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht gemacht werden, die Natur einer unentgeltlichen Zuwendung nicht verlieren. Auch die Verkehrsauffassung erblickt in Leistungen, wodurch einer lediglich sittlichen Pflicht entsprochen wird, keine entgeltlichen Zuwendungen.

Wie die Sache zu beurteilen wäre, wenn nicht nur eine sittliche, sondern auch eine rechtliche Pflicht der Eltern der Klägerin zur Gewährung der Mitgift bestanden hätte, wenn also die Eltern durch Gewährung der Mitgift von einer Schuld befreit worden wären, kann dahingestellt bleiben. Denn, da eine Rechtspflicht der Eltern zur Gewährung einer Ausstattung — anders als nach § 1620 bei der Aussteuer — an sich nicht besteht, so würde eine rechtliche Pflicht der Eltern der Klägerin, ihr eine Ausstattung zu gewähren, nur in Frage kommen können, wenn sie sich vor der Heirat vertragsmäßig zur Gewährung der Mitgift verpflichtet gehabt hätten. Das Berufungsgericht stellt

aber in unanfechtbarer tatsächlicher Würdigung des Sachverhältnisses fest, daß das nicht der Fall gewesen ist. Bei dieser Feststellung ist die Annahme des Kammergerichts, daß es sich im Streitfalle um eine unentgeltliche Zuwendung im Sinne des § 1369 gehandelt habe, rechtlich einwandfrei, und damit erweist sich die bei der Zuwendung getroffene Bestimmung, daß die Mitgift Vorbehaltsgut der Klägerin werden solle, als wirksam. Die Bestimmung würde selbst dann wirksam geworden sein, wenn ihr der Beklagte widersprochen hätte (vgl. Begr. a. a. O. S. 168/169). Er hat ihr aber nicht widersprochen, sondern durch Unterzeichnung des Scheines vom 5. Juli 1904 sogar ausdrücklich zugestimmt.“ . . .